

# STADT OBERHAUSEN



## **Bebauungsplan Nr. 678** **- L 287 Biefangstraße -**

in

**Sterkrade**

**KURZBEGRÜNDUNG**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b> .....	3
1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich .....	3
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele .....	3
3. Bestandssituation .....	3
4. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung .....	3
5. Stadtentwicklungskonzept (STEK) .....	5
6. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....	5
<b>B. Bebauungsplanfestsetzungen</b> .....	6
1. Öffentliche Verkehrsfläche .....	6
<b>C. Umweltbericht</b> .....	6
<b>D. Kennzeichnung</b> .....	6
<b>E. Bodenordnung</b> .....	6
<b>F. Flächenbilanz</b> .....	6

## **A. Allgemeines**

### **1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 678 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Biefangstraße einschließlich der Fläche, die für den geplanten Ausbau des Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße benötigt wird und im Ausbauplan der L 287 -Biefangstraße- der Stadt Oberhausen vom 27.09.2011 festgelegt ist, nach ca. 30 m ausgehend vom östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 1497, Flur 24, rechtwinklig von der nordöstlichen Seite der Biefangstraße zur südwestlichen Seite der Biefangstraße abknickend, südwestliche Seite der Biefangstraße, südöstliche Seite der Markgrafenstraße, nach ca. 23 m südlich des geplanten Kreisverkehrs Biefangstraße/Markgrafenstraße rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Seite der Markgrafenstraße, nordwestliche Seite der Markgrafenstraße, südwestliche Seite der Biefangstraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 2633, Flur 23, dort die Biefangstraße rechtwinklig zur nordöstlichen Seite der Biefangstraße überquerend.

### **2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele**

Für die Biefangstraße setzt der Bebauungsplan Nr. 128 östlich der Hagedornstraße auf der nordöstlichen Seite der Biefangstraße Straßenbegrenzungslinien fest. Für die nordöstliche Seite zwischen der Hegerfeldstraße und der Hagedornstraße sowie für die südwestliche Seite der Biefangstraße fehlen die Straßenbegrenzungslinien.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 678 sollen für den späteren Ausbau der Biefangstraße zwischen der Hegerfeldstraße und Markgrafenstraße, einschließlich des geplanten Kreisverkehrs, die Grenzen der Verkehrsfläche festgelegt werden.

Außerdem sind die Straßenbegrenzungslinien auszuweisen, damit die Erschließungsanlage nach dem Ausbau im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch als rechtmäßig hergestellt gilt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 678 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie für den späteren Ausbau.

### **3. Bestandssituation**

Die Biefangstraße ist zwischen der Hegerfeldstraße und der Markgrafenstraße soll bautechnisch endgültig hergestellt werden.

Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut.

### **4. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung**

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

### Landesentwicklungsplan / Landesentwicklungsprogramm

Im Teil A des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) vom 11.05.1995 ist Oberhausen als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet und in der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW stellt den Bereich des Plangebietes Siedlungsraum dar.

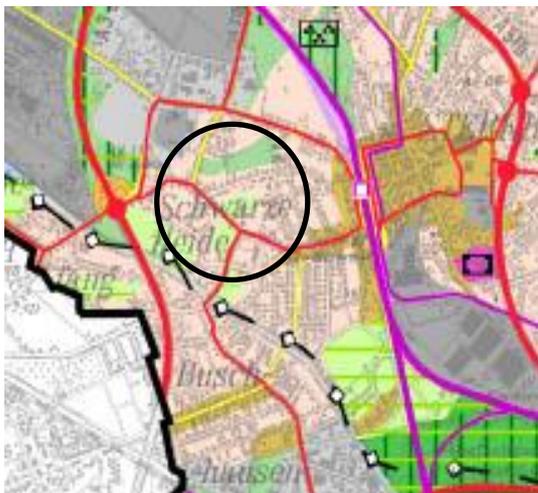
Die textlichen Bestandteile des LEP NRW treffen für das Plangebiet und die Planungsziele keine spezifischen Aussagen. Der Bebauungsplan entspricht dem allgemeinen Ziel D I 2. 2.1.2, dass dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang gegenüber dem Neubau einräumt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 678 verfolgten Planungsziele und die in ihm vorgesehenen Festsetzungen entsprechen somit den im Landesentwicklungsplan NRW formulierten Zielen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten.

Der zeichnerische Teil dieses LEP-Entwurfs vom 25.06.2013 enthält für das Plangebiet die nachrichtliche Darstellung Siedlungsraum. Textliche, auf das Plangebiet anwendbare Ziele enthält der LEP-Entwurf nicht.

### Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)



Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 in Kraft getreten und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung geworden. Er enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 678 folgende Darstellungen:

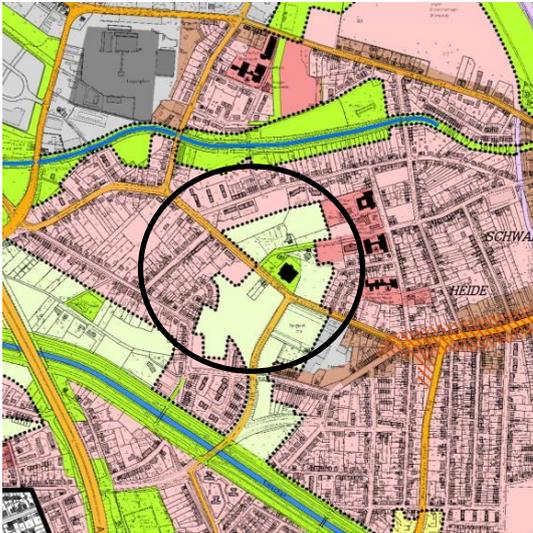
### Bauleitplanung / Regionalplanung

Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge / Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen.

Die beiderseits angrenzenden Bereiche sind als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) bzw. als Fläche für die Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt.

## Fazit

Der Bebauungsplan sieht die planungsrechtliche Bestätigung einer Verkehrsfläche zur Erschließung der bestehenden Bebauung entlang der Biefangstraße vor. Der Bebauungsplan Nr. 678 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.



## **5. Stadtentwicklungskonzept (STEK)**

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan „Flächennutzung“ als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Laut Maßnahmenplan ist die südöstlich angrenzende Fläche an der Biefangstraße der Maßnahme 2.7 zugeordnet. Ziel ist es hier, die vorhandenen Freiflächen zu sichern und

die gewerblichen Bauflächen sowie die Sportplatzflächen neu zu bewerten und ggf. eine neue Zielrichtung zu erarbeiten.

Die Biefangstraße kann dabei eine Erschließungsfunktion übernehmen.

Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 678 stimmen mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

## **6. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Am 19.03.2012 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 678 – L287 Biefangstraße – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 02.04.2012.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgt für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 678 – L287 Biefangstraße

in der Zeit vom 12.05.2014 - 26.05.2014 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) findet nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht statt. Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 12.07.2010 festgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 14.04.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.

## **B. Bebauungsplanfestsetzungen**

### **1. Öffentliche Verkehrsfläche**

Die Biefangstraße wird gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den Ausbauplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen dabei im Wesentlichen entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke.

## **C. Umweltbericht**

Wird im weiteren Verfahren noch ergänzt.

## **D. Kennzeichnung**

### **Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)**

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb vorsorglich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der Ruhrkohle AG in Herne aufzunehmen.

## **E. Bodenordnung**

Die Verkehrsfläche befindet sich bereits weitgehend im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

## **F. Flächenbilanz**

Die Größe des Plangebietes und damit der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ca. 9.100 m<sup>2</sup>